



Brüssel, den 14. Juni 2024
(OR. en)

10817/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0140(CNS)**

**ANTIDISCRIM 95
FREMP 291
GENDER 114
JAI 968
MI 583
SOC 435**

BERICHT

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	10476/24
Nr. Komm.dok.:	11531/08 - COM(2008) 426 final
Betr.:	Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung (Artikel 19) – <i>Fortschrittsbericht</i>

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 2. Juli 2008 dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates vorgelegt, der zum Ziel hat, den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung über den Bereich der Beschäftigung hinaus zu erweitern. Die vorgeschlagene horizontale Gleichbehandlungsrichtlinie würde bestehende EU-Rechtsvorschriften¹ in diesem Bereich ergänzen und eine Diskriminierung aus den oben genannten Gründen in folgenden Bereichen verbieten: Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste, Bildung sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum.

¹ Insbesondere die Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG.

Nachdem der Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, fällt der Vorschlag nun unter Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (besonderes Gesetzgebungsverfahren); mithin ist im Anschluss an die *Zustimmung* des Europäischen Parlaments Einstimmigkeit im Rat erforderlich.

Das Europäische Parlament hat am 2. April 2009 seine Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens der Konsultation abgegeben.² Der Rat wird das Europäische Parlament um Zustimmung zu dem endgültigen Text ersuchen müssen.

Wenngleich über den Vorschlag nunmehr seit beinahe 16 Jahren beraten wird und nahezu jeder Ratsvorsitz das Dossier auf die Agenda des Rates gesetzt hat, war es bisher nicht möglich, Einvernehmen zu erzielen. Der jüngste Fortschrittsbericht³ wurde dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 12. Juni 2023 vorgelegt.

Während eine sehr große Mehrheit der Delegationen die Richtlinie seit Langem unterstützt und der Tatsache zustimmt, dass das Ziel darin besteht, den bestehenden Rechtsrahmen zu vervollständigen, indem alle vier Diskriminierungsgründe durch einen horizontalen Ansatz angegangen werden, haben einige Delegationen Bedenken vorgebracht und Klarstellungen verlangt in Bezug auf die ihrer Ansicht nach fehlende Rechtssicherheit, auf die Aufteilung der Zuständigkeiten und die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips sowie auf die Folgen des Vorschlags, insbesondere betreffend mögliche finanzielle Auswirkungen.

Im Laufe der Jahre wurden wichtige Neuformulierungen vorgenommen, um den vorgebrachten Bedenken Rechnung zu tragen, unter anderem indem die rechtlichen Verpflichtungen sowohl in Bezug auf die Inhalte als auch auf die Aufteilung der Zuständigkeiten geklärt und die potenziellen finanziellen Auswirkungen des Richtlinienentwurfs weitgehend begrenzt wurden.

Die Kommission hat die Suche nach einem Kompromiss unterstützt, hält jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen Prüfungsvorbehalt zu jedweder Änderung ihres ursprünglichen Vorschlags aufrecht.

² Siehe Bericht A6-0149/2009. Alice Kuhnke (SE/Grüne/Freie Europäische Allianz) ist vom derzeitigen Parlament zur Berichterstatteerin ernannt worden.

³ Dok. 9043/23. Der Rat führte ferner eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag (siehe Dokument 9544/23).

II. DIE BERATUNGEN IM RAT WÄHREND DES BELGISCHEN VORSITZES

Während des belgischen Vorsitzes wurde intensiv an dem Vorschlag gearbeitet, um Einstimmigkeit zu erreichen. Der Vorschlag wurde in drei Sitzungen der Gruppe „Sozialfragen“⁴, dreimal im AStV⁵ sowie auf Ebene des Rates erörtert. Der Vorsitz legte vier Vorschläge für Neuformulierungen vor, im Hinblick darauf, alle noch aufrechten Bedenken, die von den Delegationen vorgebracht worden waren, anzugehen, insbesondere die Bedenken in Bezug auf die Rechtssicherheit, die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips sowie mögliche finanzielle Auswirkungen der künftigen Richtlinie.⁶

Diesen Bedenken wurde vom Vorsitz wie folgt Rechnung getragen:

1. Der Wortlaut wurde neu formuliert, um den Umfang der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf *angemessene Vorkehrungen* für Menschen mit Behinderungen zu klären (Artikel 4 und Erwägungen 20a bis 20d), im Sinne einer Unterscheidung von einer Verpflichtung zur „Gewährleistung der Zugänglichkeit“, die gestrichen worden war.
2. Die *Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Bildung*, unter anderem in Bezug auf die Festlegung von Gebühren und Altersgrenzen, wurden klarer formuliert (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d und Erwägung 17g).
3. Der Wortlaut wurde auch weiter präzisiert durch Bezugnahme auf den breiten Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung, der Beauftragung und der Organisation von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, indem bestätigt wurde, dass Unterschiede bei der Bereitstellung von *Dienstleistungen von allgemeinem Interesse* – auf regionalen oder auf lokalen Ebenen – als solche keine Diskriminierung darstellen (Artikel 3 Absatz 5a und Erwägung 11).
4. Der Wortlaut wurde geändert, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu bieten, die *demografischen Herausforderungen* aufgrund der sinkenden Geburtenraten anzugehen (Artikel 3, Absatz 4a und Erwägung 19-a).

⁴ Die Sitzungen fanden am 20. Februar, 14. März und 9. April statt.

⁵ 18. April, 26. April und 14. Juni.

⁶ Dok. 5552/24, 6630/24, 7549/24 und 8616/24 (ohne Änderungen wiedergegeben in Dok. 8616/1/24 REV 1 und mit geringfügigen technischen und redaktionellen Anpassungen in Dok. 10476/24).

5. Der Vorsitz hat zudem die Bedingungen für eine *Ungleichbehandlung aufgrund des Alters oder einer Behinderung* präzisiert (Artikel 2 Absatz 5a und Artikel 2 Absatz 6 sowie Erwägungen 14-a and 14a).
6. In diesem Sinn hat der Vorsitz außerdem die Bestimmungen in Bezug auf *Ungleichbehandlungen aufgrund des Alters oder des Gesundheitszustands spezifisch im Bereich der Finanzdienstleistungen* präzisiert (Artikel 2 Absätze 7a bis 7 und Erwägung 15ab).
7. Die *Umsetzungsfrist* wurde, angesichts der langen Zeit, die bereits verstrichen ist, seitdem der Vorschlag zum ersten Mal auf dem Tisch lag, im Vergleich zum vorherigen Entwurf auf drei Jahre verkürzt, und die entsprechende Bestimmung wurde im Einklang mit der aktuellen Praxis neuformuliert (Artikel 15 Absatz 2). Andererseits wurde der *Berichtszeitraum* auf vier Jahre verlängert.
8. Erwägung 9 wurde neuformuliert, um ausdrücklich zu bestätigen, dass eine sorgfältige Bewertung in Bezug auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit erfolgt ist.
9. Zudem wurden einige Änderungen vorgenommen, um den Wortlaut zu *aktualisieren* und die innere Kohärenz und Klarheit des Texts zu verbessern.

Auf den Tagungen des ASfV vom 18. und 26. April unterstützte eine sehr große Mehrheit der Delegationen den Text des Vorsitzes sowie dessen Zielsetzung, auf der Tagung des Rates vom 7. Mai 2024 eine allgemeine Ausrichtung festzulegen. Einige wenige Delegationen verlangten jedoch mehr Zeit, um ihre internen Entscheidungsprozesse abzuschließen und die Möglichkeit zu erhalten, ausstehende Bemerkungen zu übermitteln.⁷ Der Vorsitz änderte daher die Zielsetzung für die Beratungen im Rahmen der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 7. Mai; angestrebt wurde nun eine Orientierungsaussprache. Während der Orientierungsaussprache⁸ im Rat forderte eine sehr große Mehrheit der Delegationen eine rasche Einigung unter belgischem Vorsitz auf der Grundlage des jüngsten Kompromisstexts. Drei Delegationen hielten jedoch an ihren allgemeinen Vorbehalten fest.

⁷ Beim Vorsitz sind keine schriftlichen Bemerkungen eingegangen.

⁸ Dok. 9094/24.

Im Anschluss an die Orientierungsaussprache im Rat führte der Vorsitz bilaterale Gespräche mit den Delegationen, bei denen weiterhin Bedenken bestanden, um Lösungen zu finden und den Weg zur Einstimmigkeit zu ebnen. Die Richtlinie wurde danach erneut auf die Tagesordnung des AStV für den 14. Juni gesetzt.⁹ Während der Beratungen im AStV konnte zwar eine sehr große Mehrheit der Delegationen den Text des Vorsitzes und das Ziel, eine allgemeine Ausrichtung im Rat zu erreichen, unterstützen, drei Delegationen erhielten jedoch weiterhin Vorbehalte aufrecht. Somit zeigte sich, dass die erforderliche Einstimmigkeit nach wie vor nicht erreichbar war.

III. FAZIT

Der Kompromisstext des Vorsitzes ist diesem Bericht beigelegt. Die überwiegende Mehrheit der Delegationen hat ihre nachdrückliche Unterstützung für diesen Wortlaut bekräftigt und dessen rasche Annahme gefordert. Die Kommission hat betont, dass sie die Annahme des Vorschlags weiterhin als Priorität erachtet.

Der Vorsitz weist darauf hin, dass zu dem derzeitigen Kompromisstext, der allen vorgebrachten spezifischen Bedenken Rechnung trägt und von 24 Mitgliedstaaten unterstützt wird, noch keine Einstimmigkeit erzielt worden ist. Angesichts der aktuellen Zunahme der Diskriminierung und der Belästigung schutzbedürftiger Gruppen, an der sich zeigt, dass es dringend notwendig ist, gemeinsam und auf horizontaler Ebene Schutz für die Bürgerinnen und Bürger in der gesamten Europäischen Union vor Diskriminierung aufgrund aller verbotenen Diskriminierungsgründe zu gewährleisten, hofft der Vorsitz, dass in naher Zukunft weitere Unterstützung gewonnen werden kann, um die erforderliche Einstimmigkeit im Rat zu erreichen.

⁹ Da keine weiteren Formulierungsvorschläge eingegangen sind, hat der Vorsitz keine substanziellen Änderungen an dem im AStV am 18. und am 26. April erörterten Kompromisstext vorgenommen. Es wurden lediglich geringfügige technische und redaktionelle Anpassungen vorgenommen (siehe Dok. 10476/24).

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission¹⁰,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹¹,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

¹⁰ ABl. C ... vom ..., S.

¹¹ ABl. C ... vom ..., S.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) gründet sich die Union auf folgende Werte: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, wobei diese Werte allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Nach Artikel 6 EUV erkennt die Union die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Grundrechtecharta“) niedergelegt sind. Nach diesem Artikel sind die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.
- (2) Das Recht aller Menschen auf Gleichheit vor dem Gesetz und Schutz vor Diskriminierung ist ein allgemeines Menschenrecht, das seine Anerkennung findet in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen, im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in der Europäischen Sozialcharta, die von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden. Diese Richtlinie und insbesondere ihre Bestimmungen über angemessene Vorkehrungen steht im Einklang mit den Grundsätzen, die im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden „VN-Übereinkommen“) und im Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt verankert sind.

- (2a) Die Union ist seit dem 23. Dezember 2010 Vertragspartei des VN-Übereinkommens. Das VN-Übereinkommen ist gemäß Artikel 216 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Bestandteil der Rechtsordnung der Europäischen Union; die Rechtsvorschriften der Union sind deshalb in einer Weise auszulegen, die mit dem VN-Übereinkommen vereinbar ist. Insbesondere schließt nach Artikel 2 des VN-Übereinkommens der Begriff „Diskriminierung“ die Versagung angemessener Vorkehrungen ein und enthält dessen Artikel 9 Verpflichtungen hinsichtlich der Zugänglichkeit. In ihrer Mitteilung mit dem Titel „Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030“ hebt die Kommission anhaltende Ungleichheiten und Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen außerhalb des Beschäftigungsbereichs, beispielsweise in Bereichen wie Sozialschutz, Gesundheitsversorgung, Bildung und Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich Wohnraum, hervor und verdeutlicht, dass im EU-Recht weitere Fortschritte zu diesen Fragen notwendig sind. Diese Richtlinie trägt zusammen mit anderen Maßnahmen auf Unionsebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten zur Umsetzung des VN-Übereinkommens dazu bei, diese Probleme anzugehen.
- (3) In dieser Richtlinie werden die Grundrechte gewahrt und die Grundsätze geachtet, die insbesondere in der Grundrechtecharta verankert sind. Mit Artikel 10 der Grundrechtecharta wird das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit anerkannt; in Artikel 21 werden Diskriminierungen, unter anderem aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, verboten; und in Artikel 26 wird der Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit anerkannt.
- (4)
- (5) Am 14. Dezember 2007 hat der Europäische Rat in Brüssel die Mitgliedstaaten in seinen Schlussfolgerungen darum ersucht, ihre Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der Diskriminierung innerhalb und außerhalb des Arbeitsmarkts zu verstärken.

- (5a) In den Jahren 2020 und 2021 hat die Kommission für den Aufbau einer Union der Gleichheit zentrale Strategien und Aktionspläne¹² angenommen, mit denen der Grundsatz der Gleichbehandlung gefördert und durch eine Kombination gezielter Maßnahmen sowie durch die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung in allen Politikbereichen zur Bekämpfung der Diskriminierung beigetragen wird.
- (5ab) Am 4. März 2022 hat der Rat Schlussfolgerungen zur Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus angenommen, um den besorgniserregenden Anstieg von rassistischen und antisemitischen Vorfällen in den EU-Mitgliedstaaten zu bekämpfen.¹³ Darüber hinaus zielt die Gemeinsame Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Kein Platz für Hass: ein Europa, das geeint gegen Hass steht“ darauf ab, die Bemühungen der EU zur Bekämpfung von allen Formen von Hass zu intensivieren, indem die Maßnahmen in verschiedenen Politikbereichen verstärkt werden. Die Mitteilung ist vor allem ein Aufruf zum Handeln, um dafür zu sorgen, dass Europa ein Ort ist, an dem die Grundwerte der Union allen zugute kommen. Gleichheit und Nichtdiskriminierung gehören zu diesen Grundwerten und Grundrechten, die in Artikel 2 des Vertrags und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Sie sind die Grundlage dafür, dass alle Menschen, unabhängig davon, wer sie sind, ohne Angst zusammenleben können. Die Union setzt sich für eine Gesellschaft ein, in der jede Person die gleichen Möglichkeiten zur persönlichen Entfaltung hat und ihre Individualität zum Ausdruck bringen kann. Die Förderung einer solchen Gesellschaft ist ein wirksames Mittel zum Schutz vor Hass und Intoleranz.¹⁴

¹² Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025, EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025, strategischer Rahmen der EU für Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma 2020-2030, Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025 und Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030. Darüber hinaus hat die Kommission eine Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung des jüdischen Lebens angenommen.

¹³ pdf (europa.eu).

¹⁴ JOIN(2023) 51 final vom 6.12.2023.

- (5ac) Als Reaktion auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 2023¹⁵ wird in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Demografischer Wandel in Europa: ein Instrumentarium zur Bewältigung der Herausforderungen“ vom 11. Oktober 2023¹⁶ ein umfassendes Vorgehen in Bezug auf den demografischen Wandel dargelegt, in dem die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden politischen Instrumente vorgestellt werden und die Mitgliedstaaten dazu aufgerufen werden, Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung und Generationengerechtigkeit in den Mittelpunkt politischer Entscheidungen zu stellen.
- (6) Das Europäische Parlament hat in seinen Entschlüssen vom 20. Mai 2008, vom 8. September 2015 und vom 19. April 2023 dazu aufgerufen, den Schutz vor Diskriminierung im Unionsrecht auszuweiten.
- (6a) Diskriminierung wirkt sich in erheblichem Maße nicht nur auf einzelne Menschen, sondern auch auf die Gesellschaft einschließlich des Bruttoinlandprodukts, der Steuereinnahmen und des sozialen Zusammenhalts aus. Der in dieser Richtlinie vorgesehene Schutz vor Diskriminierung kann zu einem besseren Gesundheitszustand, zu besseren Bildungserfolgen und somit zu einem Anstieg des Bruttoinlandprodukts der Mitgliedstaaten beitragen.

¹⁵ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 29. und 30. Juni 2023.

¹⁶ COM(2023) 577 final vom 11.10.2023.

- (7) Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung mit dem Titel „Eine erneuerte Sozialagenda: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts“ bekräftigt, dass in Gesellschaften, in denen alle Menschen als gleichwertig betrachtet werden, niemandem der Weg zur Nutzung der Chancen durch künstliche Hindernisse oder Diskriminierung verstellt werden sollte. Diskriminierungen aus Gründen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung können die Verwirklichung der in den Verträgen festgelegten Ziele der Union unterminieren, insbesondere die Erreichung eines hohen Beschäftigungsniveaus und eines hohen Maßes an sozialem Schutz, die Hebung des Lebensstandards und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie die Solidarität. Sie können auch das Ziel, Hindernisse für den freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen, untergraben. In ihrer Mitteilung mit dem Titel „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit: Erneueres Engagement“ hat die Europäische Kommission ihr Engagement für die Bekämpfung von Diskriminierung und die Förderung der Chancengleichheit weiter hervorgehoben und bekräftigt. Im Jahr 2017 haben das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission die Europäische Säule sozialer Rechte proklamiert, die als dritten Grundsatz das Recht jeder Person, unabhängig von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung, auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit im Hinblick auf Beschäftigung, Sozialschutz, Bildung und Zugang zu öffentlich verfügbaren Gütern und Dienstleistungen umfasst.¹⁷ In ihrem Aktionsplan für die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte bestätigt die Kommission, dass Gleichbehandlung und gleichberechtigter Zugang einen wirksamen, ordnungsgemäß durchgesetzten und aktuellen Rechtsrahmen erfordern, wobei sie sich insbesondere auf diese Richtlinie¹⁸ bezieht.

¹⁷ Interinstitutionelle Proklamation zur Europäischen Säule sozialer Rechte (ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10).

¹⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, *Aktionsplan zur Europäischen Säule sozialer Rechte* (COM(2021) 102 final vom 4.3.2021).

- (8) Die geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union umfassen drei Rechtsinstrumente auf der Grundlage von Artikel 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der durch Artikel 19 AEUV ersetzt wurde, und ein Rechtsinstrument auf der Grundlage von Artikel 19 AEUV. Bei den ersten drei Rechtsinstrumenten handelt es sich um die Richtlinie 2000/43/EG¹⁹, die Richtlinie 2000/78/EG²⁰ und die Richtlinie 2004/113/EG²¹, die zum Ziel haben, Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu verhindern und zu bekämpfen. Diese Instrumente haben den Nutzen von Rechtsvorschriften im Kampf gegen Diskriminierung deutlich gemacht. So wird mit der Richtlinie 2000/78/EG insbesondere ein allgemeiner Rahmen gegen Ungleichbehandlung aus Gründen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in den Bereichen Beschäftigung und Beruf festgelegt. Allerdings sind Art und Umfang des Schutzes vor einer Diskriminierung aufgrund dieser Merkmale außerhalb dieser Bereiche in den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Während die Richtlinie 2000/43/EG darauf ausgerichtet ist, Menschen in Bezug auf den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, den Sozialschutz und die Bildung vor Diskriminierung aufgrund ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft zu schützen, bietet die Richtlinie 2004/113/EG beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen – mit Ausnahme von Medien- und Werbeinhalten sowie des Bildungswesens – Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Neben diesen drei Rechtsinstrumenten werden mit der Richtlinie 2024/1499/EU²² Standards für Gleichbehandlungsstellen festgelegt, um eine ordnungsgemäße Durchsetzung dieser und anderer Richtlinien im Bereich der Gleichbehandlung sicherzustellen.

¹⁹ Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22).

²⁰ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

²¹ Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37).

²² RICHTLINIE (EU) 2024/1499 DES RATES vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG. (ABl. L, 2024/1499 vom 29.5.2024, S. 1).

- (9) Mit der vorliegenden Richtlinie sollen daher auf der Grundlage sorgfältiger Bewertung im Lichte Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit Art und der Umfang des Schutzes vor Diskriminierung in Bezug auf die in ihren Geltungsbereich fallenden Gründe über die Bereiche der Beschäftigung hinaus auf die in der Richtlinie aufgeführten Einzelbereiche ausgedehnt werden. Somit sollten die Rechtsvorschriften der Union Diskriminierung aus Gründen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in einer Reihe von Bereichen außerhalb des Arbeitsmarkts verbieten, nämlich in den Bereichen Zugang zu Sozialschutz, Zugang zu Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum. Unter Dienstleistungen sind Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 AEUV zu verstehen.
- (10) Die Richtlinie 2000/78/EG untersagt Diskriminierung beim Zugang zur Berufsbildung; dieser Schutz muss durch Ausweitung des Diskriminierungsverbots auf die nicht zur Berufsbildung zählende Bildung vervollständigt werden.
- (11) Die vorliegende Richtlinie sollte die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten insbesondere in den Bereichen Bildung, soziale Sicherheit und Gesundheitswesen unberührt lassen. Sie sollte auch nicht die grundlegende Rolle und den breiten Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung, der Beauftragung und der Organisation von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse berühren, zu denen Dienstleistungen unterschiedlichen Niveaus zwischen nationaler, regionaler oder lokaler Ebene gehören können, beispielsweise je nach Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Mitgliedstaaten und je nach regionalen und lokalen Gegebenheiten. Ungleichbehandlungen aufgrund von Unterschieden in Bezug auf die – regionale oder lokale – Ebene solcher Dienstleistungen stellen daher keine Diskriminierung im Sinne dieser Richtlinie dar.
- (12) Unter Diskriminierung sind unmittelbare Diskriminierung, mittelbare Diskriminierung, Belästigung, Anweisung zur Diskriminierung und Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen zu verstehen. Als Diskriminierung gilt ferner Mehrfachdiskriminierung.

- (12a) Wie sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ableiten lässt, liegt eine Diskriminierung unter anderem vor, wenn eine Person eine weniger günstige Behandlung erfährt oder belästigt wird, weil sie tatsächlich oder in der Wahrnehmung anderer in einer Beziehung zu Personen, die eine bestimmte Religion oder Weltanschauung, eine bestimmte Behinderung, ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte sexuelle Ausrichtung haben, oder zu Organisationen, deren Aufgabe die Förderung der Rechte dieser Personen ist, steht. Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person eine weniger günstige Behandlung erfährt oder belästigt wird, weil schlichtweg angenommen wird, dass sie eine bestimmte Religion oder Weltanschauung, eine bestimmte Behinderung, ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte sexuelle Ausrichtung hat²³.
- (12ab) Es kann wichtig sein, die besonderen Situationen einer Benachteiligung aufgrund von Mehrfachdiskriminierung, einschließlich intersektioneller Diskriminierung, zu berücksichtigen, um der komplexen Realität von Diskriminierungsfällen Rechnung zu tragen sowie um den Schutz der Opfer zu verbessern. Unter intersektioneller Diskriminierung ist jede Art der Diskriminierung zu verstehen, die auf einer Kombination von zwei oder mehreren der folgenden Merkmale beruht, und zwar auch dann, wenn die Situation aufgrund eines der Merkmale allein nicht zu einer Diskriminierung der betroffenen Person führen würde: Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung sowie eine Kombination aus einem oder mehreren dieser Merkmale und jedem der nach der Richtlinie 2000/43/EG, der Richtlinie 2004/113/EG oder der Richtlinie 79/7/EWG geschützten Merkmale.
- (12b) Belästigung verstößt gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, weil die Opfer nicht in gleichem Maße wie andere Zugang zu sozialem Schutz, Bildung sowie Gütern und Dienstleistungen erhalten. Belästigung kann sich unterschiedlich äußern, etwa in verbalen, physischen oder anderen nicht-verbalen Formen unerwünschten Verhaltens. Solche Verhaltensweisen sind als Belästigung im Sinne dieser Richtlinie anzusehen, wenn sie wiederholt auftreten oder in anderer Hinsicht so gravierend sind, dass sie bezwecken oder bewirken, dass die Würde einer Person verletzt und diese Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen ausgesetzt wird.

²³ Urteile des Gerichtshofs vom 16. Juli 2015, *CHEZ Razpredelenie Bulgaria* (C-83/14, EU:C:2015:480), und vom 17. Juli 2008, *Coleman* (C-303/06, EU:C:2008:415).

- (13) Bei der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollte die Union gemäß Artikel 8 AEUV darauf hinwirken, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, insbesondere auch, weil Frauen häufig Opfer von Mehrfachdiskriminierung sind.

Bei der Ausarbeitung oder Überarbeitung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Einhaltung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten den unterschiedlichen Auswirkungen auf Männer und Frauen Rechnung tragen.

- (14) Die Beurteilung von Tatbeständen, die auf eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung schließen lassen, sollte den einzelstaatlichen gerichtlichen Instanzen oder anderen zuständigen Stellen nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten obliegen. In diesen einzelstaatlichen Vorschriften kann insbesondere vorgesehen sein, dass mittelbare Diskriminierung mit allen Mitteln, einschließlich statistischer und/oder wissenschaftlicher Beweise, festzustellen ist.
- (14-a) Ungleichbehandlungen wegen des Alters können unter bestimmten Umständen zulässig sein, sofern sie durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt sind und wenn die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Dies kann den eingeschränkten Zugang zum Sozialschutz für Personen, die bestimmten Altersgruppen angehören, oder eine Differenzierung dieses Schutzes aufgrund unterschiedlicher Bedürfnisse unterschiedlicher Altersgruppen umfassen.
- (15ab) Die Situation von Personen unterschiedlicher Altersgruppen ist für die Zwecke der Risikobewertung im Zusammenhang mit bestimmten Versicherungs-, Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen möglicherweise nicht vergleichbar. Gleiches gilt für die Situation von Personen mit einem besonderen Gesundheitszustand, der bei der Risikobewertung im Zusammenhang mit solchen Dienstleistungen von entscheidender Bedeutung sein kann. Mit dieser Richtlinie sollten daher die Bedingungen festgelegt werden, unter denen innerhalb ihres Geltungsbereichs Ungleichbehandlungen möglich sind, sofern sie durch ein legitimes Ziel objektiv gerechtfertigt sind und wenn die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

- (14a) Ungleichbehandlungen im Zusammenhang mit einer Behinderung oder dem Alter können unter bestimmten Umständen als eine zulässige Form einer unterschiedlichen Behandlung gelten, sofern sie durch ein legitimes Ziel objektiv gerechtfertigt sind und wenn die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sollte die Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Inklusion von Menschen mit Behinderungen oder Personen bestimmter Altersgruppen ein legitimes Ziel darstellen. Die Mittel zur Erreichung dieses Ziels, wie das Angebot besserer Zugangsbedingungen für Personen mit Behinderungen oder Personen bestimmter Altersgruppen, sollten angemessen und erforderlich sein. Auf das Merkmal der Behinderung oder des Alters bezogene Maßnahmen, mit denen Menschen mit Behinderungen oder Personen bestimmter Altersgruppen günstigere Bedingungen gewährt werden, wie beispielsweise Ermäßigungen für öffentliche Verkehrsmittel, Museen oder Sportstätten bzw. der kostenlose Zugang zu diesen Einrichtungen, gelten als mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung vereinbar und stellen keine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung oder des Alters dar.
- (15)
- (15b) Es ist wichtig, dass die Kunden und die einschlägigen Justiz- und Beschwerdestellen auf Antrag über die Gründe unterrichtet werden können, mit denen bei Finanzdienstleistungen im einzelnen Fall die Ungleichbehandlung aufgrund des Alters oder eines Gesundheitszustands begründet wird. Finanzdienstleister sollen zwar nicht dazu verpflichtet werden, sensible Geschäftsdaten offenzulegen, doch ist es wichtig, dass die bereitgestellten Informationen sachdienlich und für die breite Öffentlichkeit verständlich sind und die Unterschiede in Bezug auf das individuelle Risiko bei der betreffenden Dienstleistung darlegen.
- (16) Für alle Personen gilt die Vertragsfreiheit, einschließlich der freien Wahl des Vertragspartners für eine Transaktion. Die Richtlinie sollte nicht für Wirtschaftstransaktionen von Personen gelten, wenn diese Transaktionen im Rahmen des Privat- oder Familienlebens getätigt werden.

- (17) Durch das Diskriminierungsverbot dürfen andere Grundrechte und Grundfreiheiten gemäß der Grundrechtecharta und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unter anderem der Schutz des Privat- und Familienlebens, die Rechte älterer Menschen, die Religionsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit, die Informationsfreiheit, die Vertragsfreiheit und die unternehmerische Freiheit, nicht beeinträchtigt werden. Diese Richtlinie sollte die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Maßnahmen, die in einer demokratischen Gesellschaft zur Erreichung eines legitimen Ziels angemessen und erforderlich sind, darunter die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung, die Kriminalprävention, der Schutz der Gesundheit und der Schutz der Rechte und Freiheiten, nicht berühren.
- (17a) Diese Richtlinie erstreckt sich auf die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung beim Zugang zu Sozialschutz, Zugang zu Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, soweit sie in die Zuständigkeit der Union fällt. Der Begriff „Zugang“ erstreckt sich nicht auf die im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht und den einzelstaatlichen Gepflogenheiten getroffene Entscheidung darüber, ob eine Person die Voraussetzungen für Sozialschutz oder für eine Bildungsmaßnahme erfüllt, da die Mitgliedstaaten für die Gestaltung, die Finanzierung und den Inhalt ihrer Systeme der sozialen Sicherheit und Bildung zuständig sind und bestimmen, welche Personen Anspruch auf Sozialleistungen und Bildung haben.

- (17b) Sozialschutz sollte im Sinne dieser Richtlinie Sozialversicherung, Sozialhilfe, Sozialwohnungen und Gesundheitsversorgung umfassen. Infolgedessen sollte diese Richtlinie für sämtliche Rechte, Ansprüche und Leistungen im Rahmen der allgemeinen oder besonderen Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Gesundheitssysteme gelten, die gesetzlich vorgeschrieben sind bzw. direkt vom Staat oder von Privateinrichtungen erbracht werden. Dabei sollte die Richtlinie für Bargeld-, Sach- und Dienstleistungen gelten, unabhängig davon, ob die betreffenden Systeme auf Beiträgen beruhen oder nicht. Zu den vorgenannten Systemen zählen beispielsweise die Zweige der sozialen Sicherheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ sowie diejenigen Systeme, die Leistungen oder Dienste im Falle unzureichender finanzieller Mittel oder drohender sozialer Ausgrenzung gewähren.
- (17f) Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Gestaltung ihrer Sozialschutzsysteme umfasst die Zuständigkeit für die Errichtung, Finanzierung und Verwaltung dieser Systeme und die diesbezüglichen Regelungen sowie die Zuständigkeit für die Festlegung von Umfang, Höhe, Berechnung und Dauer von Leistungen und Diensten sowie für die Bestimmung der Voraussetzungen für Leistungen und Dienste, einschließlich Altersbeschränkungen, sowie für die Anpassung dieser Bedingungen, um die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten.
- (17g) Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Gestaltung ihrer Bildungssysteme sowie für den Inhalt des Unterrichts und der Bildungsmaßnahmen, einschließlich des Bildungsangebots für Personen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, umfasst die Zuständigkeit für die Errichtung, Finanzierung und Verwaltung von Bildungseinrichtungen, für die Entwicklung von Lehrplänen und anderen Bildungsmaßnahmen, für die Festlegung von Prüfungsabläufen und Zulassungsbedingungen in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen, einschließlich beispielsweise die Festlegung von Gebühren und Altersgrenzen für Schulen, Kurse oder Stipendien, Studienzuschüsse und -darlehen.

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

- (17h) Diese Richtlinie berührt nicht Fragen des Familienrechts, einschließlich des Familienstands und der Adoption, und die Vorschriften betreffend die reproduktiven Rechte. Unberührt bleibt auch der säkulare Charakter des Staates und seiner Einrichtungen oder Gremien sowie der Bildung.
- (18)
- (19) Nach Artikel 17 AEUV achtet die Union den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, beeinträchtigt ihn nicht und achtet in gleicher Weise den Status weltanschaulicher Gemeinschaften.
- (19-a) Diese Richtlinie sollte gezielte nationale Maßnahmen unberührt lassen, durch die nichtdiskriminierende Vorzugsbehandlung in Bezug auf bestimmte Sozialleistungen gewährt wird, wenn und solange dies erforderlich ist, um der demografischen Herausforderung sinkender Geburtenraten zu begegnen, wenn diese durch genaue Daten, aus denen ein solches Sinken der Geburtenraten hervorgeht, belegt sind. Derartige Maßnahmen können beispielsweise finanzielle Unterstützung für Familien oder deren Unterstützung in Bezug auf Wohnraum umfassen.
- (19a) Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Der Ausdruck „langfristig“ im Zusammenhang mit dem Begriff der Behinderung ist im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, und insbesondere des Urteils in der Rechtssache C-395/15, zu verstehen.

- (19ab) Der Grundsatz der Zugänglichkeit ist im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankert. Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, sieht das Übereinkommen vor, dass die Mitgliedstaaten in ihrer Eigenschaft als Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel treffen, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.
- (19b)
- (19c)
- (19ca) Um die Gleichstellung zu fördern und Diskriminierung zu beseitigen, sollten die Mitgliedstaaten nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Einklang mit dem VN-Übereinkommen alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden. Die Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen zu treffen, sofern dies nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt, ist bereits in der Richtlinie 2000/78/EG und im VN-Übereinkommen verankert. Gemäß diesen Instrumenten bedeutet der Begriff „angemessene Vorkehrungen“ in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können. Sie werden für gewöhnlich einer Person im Einzelfall in Form von Änderungen und/oder einer Unterstützung in bestimmten Umständen zur Verfügung gestellt, um dieser Person den Zugang zu einer nicht barrierefreien Situation oder Umgebung oder die Ausübung eines Rechts zu ermöglichen. Angemessene Vorkehrungen können vorübergehend gewährt werden, beispielsweise eine abnehmbare Rampe für kleine Stufen, Screenreader-Anwendungen für Computer, ein Gebärdensprachdolmetscher für eine bestimmte Veranstaltung, die Anpassung von Lehrplänen, Lernmaterialien und Unterrichtsstrategien oder die Ermöglichung des Zugangs zu Betreuungspersonal.

(19cb)

(19cc) Maßnahmen, mit denen angemessene Vorkehrungen getroffen werden, sind nur in dem Maße erforderlich, wie sie keine unverhältnismäßige Belastung bedeuten. Befreiungen von einer oder mehreren Gleichbehandlungsanforderungen wegen der durch sie anfallenden unverhältnismäßigen Belastung sollten nicht über das zur Begrenzung der Belastung im Einzelfall unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. Unter Maßnahmen, die eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten würden, sind Maßnahmen zu verstehen, die eine zusätzliche übermäßige organisatorische oder finanzielle Belastung bedeuten, wobei dem voraussichtlich entstehenden Nutzen für die betreffenden Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen ist. Bei jeder Bewertung sollten nur berechtigte Gründe berücksichtigt werden.

(19d)

(20)

(20-a) Maßnahmen, mit denen im Einzelfall angemessene Vorkehrungen getroffen werden, tragen erheblich dazu bei, dass Menschen mit Behinderungen in der Praxis gleichberechtigt Zugang zu den von der vorliegenden Richtlinie erfassten Bereichen erhalten. Bei einer langfristigen vertraglichen oder sonstigen Beziehung zwischen dem Dienstleistungserbringer und Menschen mit Behinderungen kann eine strukturelle Veränderung an Gebäuden oder an der Ausrüstung als angemessene Vorkehrung betrachtet werden. Angemessene Vorkehrungen können eine Anpassung oder Änderung der üblichen Politik, Verfahren und Gepflogenheiten des Dienstleistungserbringers, eine Anpassung der Zugangsbedingungen und die Bereitstellung spezifischer Hilfe oder Dienstleistungen unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf ein gleichwertiges Ergebnis umfassen. Maßnahmen, mit denen angemessene Vorkehrungen getroffen werden, sollten keine unverhältnismäßige Belastung darstellen.

- (20aa) Um den Bestimmungen dieser Richtlinie über angemessene Vorkehrungen nachzukommen, sollte der Dienstleistungserbringer in Bezug auf die Bereitstellung von Wohnraum allerdings nicht verpflichtet sein, strukturelle Änderungen an den Gebäuden vorzunehmen oder dafür aufzukommen. Im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht und den einzelstaatlichen Gepflogenheiten sollte der Dienstleistungserbringer diese Änderungen akzeptieren, wenn sie auf andere Weise finanziert werden und keine andere Form von unverhältnismäßiger Belastung darstellen.
- (20-b) Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, innovative Maßnahmen zu entwickeln und durchzuführen, um angemessene Vorkehrungen zu gewährleisten.
- (20ab)
- (20b) Bei der Bewertung der Frage, ob Maßnahmen, die angemessene Vorkehrungen sicherstellen sollen, eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten würden, sind einige Faktoren zu berücksichtigen, und zwar unter anderem die Größe, die Ressourcen und die Art der Organisation bzw. des Unternehmens sowie die voraussichtlichen Kosten der Maßnahmen oder die (technische und/oder wirtschaftliche) Lebensdauer der für die Dienstleistung verwendeten Infrastrukturen und Gegenstände. Des Weiteren könnte eine unverhältnismäßige Belastung insbesondere gegeben sein, wenn erhebliche strukturelle Veränderungen erforderlich wären, um den Zugang zu beweglichen und unbeweglichen Gütern, die wegen ihres historischen, kulturellen, künstlerischen oder architektonischen Werts nach einzelstaatlichem Recht geschützt sind, sicherzustellen.
- (20c) Um genügend Zeit für die Erfüllung der in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen zur Gewährleistung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen einzuräumen, sollte eine längere Frist für die Umsetzung dieser Maßnahmen festgelegt werden.

(20d) Diese Richtlinie lässt Rechtsakte der Union unberührt, in denen Spezifikationen zur Gewährleistung der Zugänglichkeit oder angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen festgelegt werden. Solche Spezifikationen sind zum Beispiel in der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission²⁵, der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶, der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ und der Verordnung (EU) 2021/782²⁸ enthalten. Darüber hinaus werden in der Richtlinie (EU) 2019/882 Anforderungen an die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in Bezug auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen festgelegt, und in der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen werden Anforderungen an die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen festgelegt, wodurch diese Websites und mobilen Anwendungen für Nutzer, insbesondere Menschen mit Behinderungen, leichter zugänglich gemacht werden. Weitere rechtliche Anforderungen sind unter anderem in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates enthalten. Wo Rechtsvorschriften der Union eingehalten werden, die detaillierte Normen bzw. Spezifikationen für angemessene Vorkehrungen in Bezug auf bestimmte Güter oder Dienstleistungen enthalten, gelten die Anforderungen dieser Richtlinie in Bezug auf angemessene Vorkehrungen als erfüllt.

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 110).

²⁶ Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1).

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1).

²⁸ Verordnung (EU) Nr. 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung) (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 1).

- (21) Das Diskriminierungsverbot sollte nicht verhindern, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen beibehalten oder einführen, um Nachteile zu verhindern oder auszugleichen, die für eine Gruppe von Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer bestimmten Behinderung, eines bestimmten Alters oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung oder mit einer Kombination von Merkmalen in Bezug auf diese speziellen Diskriminierungsgründe bestehen. Solche Maßnahmen können die Unterstützung von Organisationen von und für Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer bestimmten Behinderung, eines bestimmten Alters oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung umfassen, wenn ihr Hauptzweck die Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Inklusion dieser Personen oder die Sorge für deren besondere Bedürfnisse ist.
- (22) In dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt, sodass es den Mitgliedstaaten freisteht, günstigere Vorschriften einzuführen oder beizubehalten. Die Umsetzung dieser Richtlinie darf nicht als Rechtfertigung für eine Absenkung des in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Schutzniveaus dienen.
- (23) Die Opfer einer Diskriminierung aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sollten über einen angemessenen Rechtsschutz verfügen. Um einen effektiveren Schutz zu gewährleisten, sollte Verbänden, Organisationen und anderen juristischen Personen unbeschadet der nationalen Verfahrensregeln bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht gestattet werden, sich an einem Verfahren zu beteiligen, auch im Namen eines Opfers oder zu dessen Unterstützung.
- (24) Im Einklang mit dem geltendem EU-Besitzstand zu Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung sollten die Regeln für die Beweislast angepasst werden, wenn eine glaubhafte Vermutung für eine Diskriminierung besteht; zur wirksamen Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sollte eine Verlagerung der Beweislast auf die beklagte Partei erfolgen, wenn Nachweise für eine solche Diskriminierung erbracht werden. Es ist aber nicht Sache der beklagten Partei, nachzuweisen, dass der Kläger einer bestimmten Religion oder Weltanschauung angehört oder eine bestimmte Behinderung, ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte sexuelle Ausrichtung hat.

- (25) Voraussetzung für eine effektive Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist ein angemessener rechtlicher Schutz vor Viktimisierung.
- (26) Der Rat hat in seiner EntschlieÙung zu den FolgemaÙnahmen zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle (2007) dazu aufgerufen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der Organisationen, die diskriminierungsgefährdete Personen vertreten, die Sozialpartner und andere interessierte Kreise in vollem Umfang in die Entwicklung von Strategien und Programmen zur Verhütung von Diskriminierung und zur Förderung der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene einzubinden.
- (27) Die Erfahrung mit der Anwendung der Richtlinien 2000/43/EG, 2004/113/EG und 2006/54/EG²⁹ zeigt, dass der Schutz vor Diskriminierung aus den von der vorliegenden Richtlinie erfassten Gründen verstärkt würde, wenn das Mandat der in jedem Mitgliedstaat bestehenden Stelle bzw. Stellen auf die unter die vorliegende Richtlinie fallenden Fragen ausgeweitet würde. Mit der Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates werden Mindeststandards für die Arbeitsweise der Gleichbehandlungsstellen festgelegt, insbesondere um sicherzustellen, dass diese wirksam und unabhängig arbeiten. Die Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates sollte daher auch für die unter die vorliegende Richtlinie fallenden Fragen gelten und zu diesem Zweck geändert werden. Darüber hinaus kann die Empfehlung der Kommission zu Standards für Gleichstellungsstellen vom 22. Juni 2018 den Mitgliedstaaten als Orientierungshilfe dienen, um die Wirksamkeit und Unabhängigkeit dieser Stellen zu verbessern.

²⁹ Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23).

- (28) Die Mitgliedstaaten sollten die Erhebung von Daten über Gleichbehandlung und Diskriminierung fördern, um so insbesondere die Wirksamkeit der Maßnahmen, die getroffen wurden, um der vorliegenden Richtlinie nachzukommen, überprüfen und bewerten zu können. Hierfür können die Mitgliedstaaten beispielsweise Bezugswerte oder messbare Zielvorgaben festlegen oder sich um die Erhebung qualitativer und/oder quantitativer Daten bemühen. Für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie sollte der Begriff „Daten über Gleichbehandlung und Diskriminierung“ alle Angaben bezeichnen, die nützlich und sachdienlich sind, um den Stand der Verwirklichung der Gleichbehandlung dergestalt zu beschreiben und zu analysieren, dass sich daraus auf das Vorliegen und/oder das Ausmaß von Diskriminierung und/oder Gleichstellung schließen lässt. Zu den erhobenen Daten können unter anderem Basisdaten wie demografische und sozioökonomische Daten, Daten über materielle und erlebte Ungleichheiten, Daten, die eine Einschätzung der aktuellen Politik ermöglichen, oder Daten, die auf Menschenrechtsindikatoren beruhen, gehören. Die Daten sind im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten sowie dem geltenden Unionsrecht und insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) zu erheben. Daten über Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung können besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 darstellen. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die nationalen Rechtsvorschriften geeignete Datenschutzgarantien insbesondere in Bezug auf besondere Kategorien personenbezogener Daten vorsehen. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Sicherheit, Echtheit, Integrität und vertrauliche Behandlung der für die Zwecke dieser Richtlinie erfassten und gespeicherten Daten gewährleisten.

- (29) Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften vorsehen. Sanktionen können administrative und finanzielle Sanktionen wie Geldstrafen oder Entschädigungszahlungen sowie andere Arten von Sanktionen umfassen.
- (30) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich ein einheitliches Maß an Schutz vor Diskriminierung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der angestrebten Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (31) Gemäß Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung³⁰ werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Union eigene Aufstellungen vorzunehmen, denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

³⁰ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck

Diese Richtlinie schafft einen allgemeinen Rahmen für die Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung und dient dem Ziel, in den Mitgliedstaaten den Grundsatz der Gleichbehandlung innerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinie zu verwirklichen.

Artikel 2

Begriff der Diskriminierung

- (1) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Gleichbehandlungsgrundsatz“, dass es keine Diskriminierung aus einem der in Artikel 1 genannten Gründe geben darf.
- (2) Als „Diskriminierung“ im Sinne dieser Richtlinie gelten
 - a) unmittelbare Diskriminierung aus einem der in Artikel 1 genannten Gründe, die vorliegt, wenn eine Person eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;
 - b) mittelbare Diskriminierung aus einem der in Artikel 1 genannten Gründe, die vorliegt, wenn durch dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren für Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer bestimmten Behinderung, eines bestimmten Alters oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung eine besondere Benachteiligung gegenüber anderen Personen entsteht, es sei denn, die Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein legitimes Ziel objektiv gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind angemessen und erforderlich;

- c) Belästigung aus einem der in Artikel 1 genannten Gründe, die vorliegt, wenn durch unerwünschte Verhaltensweisen bezweckt oder bewirkt wird, dass die Würde einer Person verletzt und diese Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen ausgesetzt wird. In diesem Zusammenhang kann der Begriff „Belästigung“ im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten definiert werden;
 - d)
 - d-b) Anweisung zur Diskriminierung einer Person aus einem der in Artikel 1 genannten Gründe;
 - e) Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen, die vorliegt, wenn gegen Artikel 4a dieser Richtlinie verstoßen wird.
- (3) Unter Diskriminierungen im Sinne dieser Richtlinie fallen auch Diskriminierungen aufgrund einer Kombination der in Artikel 1 genannten Diskriminierungsgründe sowie aufgrund einer Kombination aus einem oder mehreren dieser Diskriminierungsgründe mit einem der Diskriminierungsgründe nach Maßgabe der Richtlinie 2000/43/EG, der Richtlinie 2004/113/EG oder der Richtlinie 79/7/EG.
- (4)
- (5)
- (5a) Ungleichbehandlungen aufgrund des Alters können zulässig sein, wenn sie durch ein legitimes Ziel, einschließlich legitimer sozial- und gesundheitspolitischer Ziele, gerechtfertigt sind und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

- (7a) Unterschiedliche Prämien, Versicherungsleistungen, Preise, Zahlungen oder Gebühren bei der Bereitstellung von Versicherungs-, Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen aufgrund des Alters stellen keine Diskriminierung wegen des Alters dar, wenn diese Unterschiede objektiv und angemessen durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt sind und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Verwendung des Merkmals „Alter“ bei der fraglichen Dienstleistung ein maßgeblicher Faktor für die Risikobewertung ist, und nur in dem Maße, in dem die Risikobewertung auf exakten, relevanten und aktuellen versicherungsmathematischen oder statistischen Daten oder – falls diese Daten nicht oder nicht ausreichend verfügbar sind – auf relevantem und verlässlichem medizinischen Wissen beruht und bei der Risikobewertung die individuelle Situation der Person, die eine Versicherungs-, Bank- oder sonstige Finanzdienstleistung in Anspruch nehmen will, berücksichtigt wird.
- (7) Unterschiedliche Prämien, Versicherungsleistungen, Preise, Zahlungen oder Gebühren bei der Bereitstellung von Versicherungs-, Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen aufgrund eines Gesundheitszustands stellen keine Diskriminierung im Sinne dieser Richtlinie dar, wenn diese Unterschiede objektiv und angemessen durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt sind und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Verwendung des Merkmals „Gesundheitszustand“ bei der fraglichen Dienstleistung ein maßgeblicher Faktor für die Risikobewertung ist, und nur in dem Maße, in dem die Risikobewertung auf exakten, relevanten und aktuellen versicherungsmathematischen oder statistischen Daten oder – falls diese Daten nicht oder nicht ausreichend verfügbar sind – auf relevantem und verlässlichem medizinischen Wissen beruht und bei der Risikobewertung die individuelle Situation der Person, die eine Versicherungs-, Bank- oder sonstige Finanzdienstleistung in Anspruch nehmen will, berücksichtigt wird.
- (6) Eine Vorzugsbehandlung kann aufgrund des Alters oder einer Behinderung zulässig sein, wenn sie durch ein legitimes Ziel objektiv gerechtfertigt ist und wenn die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Eine Vorzugsbehandlung zur Gewährleistung der Inklusion, Integration oder gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft kann darin bestehen, dass ein freier Zugang, ermäßigte Tarife oder ein Zugang zu Vorzugsbedingungen gewährt werden, und nach dieser Richtlinie als gerechtfertigte, angemessene und erforderliche Behandlung zulässig sein.

- (8) Diese Richtlinie berührt nicht die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Maßnahmen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung, für die Kriminalprävention, den Schutz von Minderjährigen, den Schutz der Gesundheit und Sicherheit sowie den Schutz der Grundrechte und -freiheiten anderer, wie sie von der Charta der Grundrechte gewährt werden, einschließlich des Schutzes des Privat- und Familienlebens, der Rechte älterer Menschen, des Rechts auf Religionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, freie Meinungsäußerung, Pressefreiheit, Informationsfreiheit, Vertragsfreiheit und die unternehmerische Freiheit, angemessen und erforderlich sind.

Artikel 3
Geltungsbereich

(1) Im Rahmen der auf die Europäische Union übertragenen Zuständigkeiten und der in Absatz 2 dargelegten Beschränkungen und unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gilt das Diskriminierungsverbot für alle Personen im öffentlichen und privaten Bereich, einschließlich öffentlicher Stellen, in Bezug auf

- a) den Zugang zu sozialem Schutz, soweit er Sozialversicherung, Sozialhilfe, Sozialwohnungen und Gesundheitsversorgung betrifft.

Im Sinne dieses Buchstabens bedeutet „Zugang“ auch den Prozess der Informationsbeschaffung, Bewerbung und Anmeldung sowie die tatsächliche Bereitstellung von Sozialschutzmaßnahmen;

b)

- c) den Zugang zu allgemeiner Bildung.

Im Sinne dieses Buchstabens bedeutet „Zugang“ auch den Prozess der Informationsbeschaffung, Bewerbung und Anmeldung sowie die tatsächliche Zulassung zu und die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen;

- d) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Im Sinne dieses Buchstabens bedeutet „Zugang“ auch den Prozess der Informationsbeschaffung, Bewerbung, Anmeldung, Beantragung, Bestellung, Buchung, Miete, des Erwerbs sowie die tatsächliche Bereitstellung und die Nutzung der betreffenden Güter und Dienstleistungen.

- (2) Diese Richtlinie gilt nicht für
- a) Fragen des Familienrechts, wozu auch der Familienstand und die Adoption sowie die reproduktiven Rechte zählen, und auch nicht für damit verbundene Ansprüche auf an den Familienstand geknüpfte Sozialversicherungsleistungen;
 - b) die Gestaltung und Finanzierung der Sozialschutzsysteme der Mitgliedstaaten, der Errichtung und Verwaltung dieser Systeme und der diesbezüglichen Regelungen sowie den Umfang, die Höhe, die Berechnung und die Dauer von Leistungen und Diensten und die für diese Leistungen und Dienste geltenden Bedingungen, einschließlich Altersgrenzen;
 - c)
 - d) die Gestaltung und Finanzierung der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Bildungseinrichtungen, des Inhalts des Unterrichts und der Bildungsmaßnahmen, der Entwicklung von Lehrplänen, der Festlegung von Prüfungsabläufen und Zulassungsbedingungen, einschließlich der Festlegung von Gebühren und Altersgrenzen für Schulen, Kurse oder Stipendien, Studienzuschüsse und -darlehen;
 - e) Ungleichbehandlungen von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung bei der Zulassung zu Bildungseinrichtungen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Traditionen und Gepflogenheiten;
 - f) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, die im Bereich des Privat- und Familienlebens angeboten werden und die in diesem Rahmen getätigten Transaktionen.

- (3)
- (3a) Diese Richtlinie berührt nicht die nationalen Maßnahmen, die das Tragen religiöser Symbole erlauben oder verbieten, und schränkt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in diesen Bereichen nicht ein.
- (4) Diese Richtlinie berührt nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die den säkularen Charakter des Staates, der staatlichen Einrichtungen und Gremien sowie der Bildung gewährleisten oder den Status der Kirchen und anderer religiös oder weltanschaulich begründeter Organisationen betreffen, und schränkt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in diesen Bereichen nicht ein, wie in Artikel 17 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anerkannt wird.
- (4a) Diese Richtlinie lässt gezielte nationale Maßnahmen unberührt, durch die nichtdiskriminierende Vorzugsbehandlung in Bezug auf bestimmte Sozialleistungen gewährt wird, wenn und solange dies erforderlich ist, um der demografischen Herausforderung sinkender Geburtenraten zu begegnen, wenn diese durch genaue Daten, aus denen ein solches Sinken der Geburtenraten hervorgeht, belegt sind.
- (5) Diese Richtlinie betrifft nicht die unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und berührt nicht die Vorschriften und Bedingungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder ihren Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen ergibt.
- (5a) Ungleichbehandlungen aufgrund von Unterschieden in Bezug auf die – regionale oder lokale – Ebene der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse stellen daher keine Diskriminierung im Sinne dieser Richtlinie dar.

Artikel 4

Artikel 4a

Angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen

- (1) Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, sind in den in Artikel 3 genannten Bereichen angemessene Vorkehrungen zu treffen.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 bedeutet „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Sozialschutzmaßnahmen, den Zugang zu Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinie gleichberechtigt genießen oder in Anspruch nehmen können.
- (3) Bei der Bereitstellung von Wohnraum kann der Anbieter nicht aufgrund der Absätze 1 und 2 verpflichtet werden, strukturelle Änderungen an den Gebäuden vorzunehmen oder dafür aufzukommen. Im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht und den einzelstaatlichen Gepflogenheiten akzeptiert der Wohnraumanbieter solche Änderungen, wenn sie auf andere Weise finanziert werden und keine unverhältnismäßige Belastung darstellen.
- (4) Dieser Artikel berührt nicht die Bestimmungen des Unionsrechts über die Zugänglichkeit von bestimmten Gütern oder Dienstleistungen oder entsprechende angemessene Vorkehrungen.

- (5) Bei der Bewertung der Frage, ob die zur Einhaltung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würden, ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:
- a) die Größe, die Ressourcen, die Art, der Nettoumsatz und der Gewinn des Pflichtenträgers,
 - aa) die negativen Auswirkungen auf den Menschen mit Behinderung, der von dem Umstand, dass die notwendige und geeignete Maßnahme nicht ergriffen wird, betroffen ist,
 - b) die geschätzten Kosten der notwendigen und geeigneten Maßnahme,
 - c) die voraussichtlichen Vorteile für Menschen mit Behinderungen allgemein, unter Berücksichtigung der Häufigkeit und Dauer der Verwendung der betreffenden Güter und Dienstleistungen und der Häufigkeit und Dauer der Beziehung zu dem Verkäufer oder Dienstleistungserbringer,
 - ca) die Höhe der öffentlichen Mittel, die dem Pflichtenträger für das Ergreifen der notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Verfügung stehen,
 - d)
 - e) der historische, kulturelle, künstlerische oder architektonische Wert der betreffenden beweglichen oder unbeweglichen Güter und
 - f) die Sicherheit und Durchführbarkeit der betreffenden Maßnahmen.

Die Belastung gilt nicht als unverhältnismäßig, wenn sie durch Maßnahmen im Rahmen der Behindertenpolitik des betreffenden Mitgliedstaats in genügendem Maße ausgeglichen wird.

(2)

(3)

Artikel 5
Positive Diskriminierung

- (1) Der Grundsatz der Gleichbehandlung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis spezifische Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, mit denen Benachteiligungen wegen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verhindert oder ausgeglichen werden.

Artikel 6
Mindestanforderungen

- (1) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften einführen oder beibehalten, die im Hinblick auf die Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes günstiger sind als die Vorschriften dieser Richtlinie.
- (2) Die Umsetzung dieser Richtlinie darf unter keinen Umständen als Rechtfertigung dafür dienen, das von den Mitgliedstaaten bereits garantierte Niveau des Diskriminierungsschutzes in den von der Richtlinie erfassten Bereichen abzusenken.

KAPITEL II

RECHTSBEHELFE UND RECHTSDURCHSETZUNG

Artikel 7

Rechtsschutz

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche aus dieser Richtlinie auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg sowie, wenn die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, in alternativen Streitbeilegungsverfahren geltend machen können, selbst wenn das Verhältnis, während dessen die Diskriminierung vorgekommen sein soll, bereits beendet ist.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbände, Organisationen und andere juristische Personen, die nach den in ihrem einzelstaatlichen Recht festgelegten Kriterien ein rechtmäßiges Interesse daran haben, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu sorgen, sich entweder im Namen des Beschwerdeführers oder zu dessen Unterstützung mit dessen Einwilligung an den Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren, die zur Durchsetzung der Vorschriften dieser Richtlinie vorgesehen sind, beteiligen können.
- (3) Die Absätze 1 und 2 berühren nicht die einzelstaatlichen Regelungen über Fristen für die Rechtsverfolgung betreffend den Gleichbehandlungsgrundsatz.
- (4) Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Anwendung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates.

Artikel 8
Beweislast

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit ihrem nationalen Gerichtswesen Maßnahmen, die gewährleisten, dass immer dann, wenn Personen, die sich durch eine Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten verletzt sehen und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die eine Diskriminierung vermuten lassen, der beklagten Partei der Nachweis obliegt, dass keine Verletzung des Diskriminierungsverbots vorgelegen hat.
- (2) Absatz 1 hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, eine für Kläger günstigere Beweisregelung vorzusehen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Strafverfahren.
- (4) Die Mitgliedstaaten können davon absehen, Absatz 1 auf Verfahren anzuwenden, in denen die Ermittlung des Sachverhalts dem Gericht oder der zuständigen Stelle obliegt.
- (5) Die Absätze 1, 2, 3 und 4 gelten auch für Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 2.

Artikel 9
Viktimisierung

Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnung die Maßnahmen, die erforderlich sind, um Einzelpersonen vor Benachteiligungen oder Repressalien als Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu schützen.

Artikel 10
Bekanntmachung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften in ihrem Hoheitsgebiet allen betroffenen Personen in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

Artikel 11
Dialog mit einschlägigen Interessengruppen

Um dem Grundsatz der Gleichbehandlung Geltung zu verschaffen, fördern die Mitgliedstaaten den Dialog mit den einschlägigen Interessengruppen, die gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ein rechtmäßiges Interesse daran haben, sich an der Bekämpfung von Diskriminierung aus den Gründen und in den Bereichen, die von dieser Richtlinie erfasst werden, zu beteiligen.

Artikel 12

KAPITEL III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Einhaltung

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung im Sinne dieser Richtlinie beachtet wird und dass insbesondere

- a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, aufgehoben werden;
- b) vertragliche Bestimmungen, Betriebsordnungen und Statuten von Vereinigungen mit oder ohne Erwerbszweck, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, für nichtig erklärt werden bzw. werden können oder geändert werden.

Artikel 14

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um deren Anwendung zu gewährleisten. Die Sanktionen können auch Schadenersatzleistungen umfassen, die nicht durch eine vorab festgelegte Höchstgrenze zu begrenzen sind, und müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 14a

Berücksichtigung des Aspekts der Geschlechtergleichstellung

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Umsetzung dieser Richtlinie das Ziel, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Artikel 14b
Änderung der Richtlinie (EU) 2024/1499
(Auf der Grundlage von COM/2022/689 final erlassene Richtlinie)

Die Richtlinie (EU) 2024/1499 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absätze 1 und 2, Artikel 4, Artikel 5 Absätze 1 und 2, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 15 und Artikel 16 Absätze 2 und 4 wird „Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG“ durch „Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2004/113/EG und XX/XX (auf der Grundlage von KOM/2008/426 endg. erlassene Richtlinie)“ ersetzt.
2. In Artikel 6 Absatz 1 wird „Artikel 4 der Richtlinie 79/7/EWG, Artikel 2 der Richtlinie 2000/43/EG, Artikel 2 der Richtlinie 2000/78/EG und Artikel 4 der Richtlinie 2004/113/EG“ durch „Artikel 4 der Richtlinie 79/7/EWG, Artikel 2 der Richtlinie 2000/43/EG, Artikel 2 der Richtlinie 2000/78/EG, Artikel 4 der Richtlinie 2004/113/EG oder Artikel 2 der Richtlinie XX/XX (auf der Grundlage von KOM/2008/426 endg. erlassene Richtlinie)“ ersetzt.

Artikel 15
Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum [drei Jahre nach der Annahme] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis und übermitteln ihr den Wortlaut dieser Bestimmungen.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) In Bezug auf Artikel 4a haben die Mitgliedstaaten ein Recht auf eine Verlängerung der in Absatz 1 genannten Umsetzungsfrist um bis zu zwei Jahre. Zu diesem Zweck unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission und teilen ihr das entsprechende Umsetzungsdatum bis zum [drei Jahre nach der Annahme] mit.
- (3)
- (4) Die Mitgliedstaaten fördern die Erhebung von Daten über Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung. Die Daten sind im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten sowie dem geltenden Unionsrecht und insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) zu erheben.

Artikel 16

Bericht

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum [vier Jahre nach dem in Artikel 15 Absatz 1 genannten Datum] und in der Folge alle fünf Jahre sämtliche Informationen, die diese für die Erstellung eines dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegenden Berichts über die Anwendung dieser Richtlinie benötigt.
- (2) Die Kommission berücksichtigt in ihrem Bericht in angemessener Weise die Standpunkte der nationalen Gleichbehandlungsstellen und der einschlägigen Interessenvertreter sowie der Europäischen Agentur für Grundrechte. Im Einklang mit dem Grundsatz der systematischen Berücksichtigung geschlechterspezifischer Fragen, der in Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt ist, wird ferner in dem Bericht die Auswirkung der Maßnahmen auf Frauen und Männer bewertet. Unter Berücksichtigung der übermittelten Informationen enthält der Bericht erforderlichenfalls auch Vorschläge für eine Änderung und Aktualisierung dieser Richtlinie.

Artikel 17
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 14b gilt ab dem ... [*Ende der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie*].

Artikel 18
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.
